

Änderungen und Neuigkeiten zum Verkehrsrecht 2015

VO (EU) Nr. 165/2014

Die Verordnung EWG 3821/85 wird durch die VO (EU) Nr. 165/2014 aufgehoben und die VO (EG) 561/2006 geändert.

Was ändert sich für uns?

Seit 02.03.2015

- **Dokumentationspflicht des Fahrers**

Fahrerkarte darf vor dem Ende der täglichen Arbeitszeit nicht entnommen werden (Art. 34); Bett-Symbol umfasst alle Ruhezeiten (Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten), nicht nur die tägliche Ruhezeit (Art. 34); Fahrer gibt das Symbol des Landes ein, in dem er startet und endet (Art. 34); Keine Bescheinigung über Tätigkeiten außerhalb des Fahrzeugs (Art. 34); Manueller Nachtrag auf die Fahrerkarte (Art. 34)

- **Handwerkerregelung; Ausweitung auf EU und Umkreis 100 Km (Art. 45)**

Die „Tachografen-Verordnung“ sieht darüber hinaus unter anderem folgende Änderung der „Handwerkerregelung“ der VO (EG) Nr. 561/2006 vor: Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen unterliegen ab dem 2. März 2015 innerhalb der EU nicht mehr den Regelungen über die Lenk- und Ruhezeiten. Zudem wurde der Umkreis, innerhalb dessen die Ausnahme in Anspruch genommen werden kann von 50 auf 100 Kilometer angehoben.

Ab 02.03.2016

- **Neue Kontrollgeräte warnen den Fahrer durch optische oder akustische Signale (Art. 6)**

Die Warnsignale werden für mindestens 30 Sekunden gegeben.

- **Fernabfrage von Daten aus dem fahrenden Fahrzeugs heraus (Art. 9)**

Hinzu kommt, dass es einer Reihe technischer Veränderungen bedarf, um den intelligenten Fahrtenschreiber einzuführen. Diese sollten an ein Satellitennavigationssystem angebunden sein, damit der Standort des Fahrzeugs (Art. 8) an bestimmten Punkten während der Arbeitszeit automatisch aufgezeichnet werden kann. Hierdurch soll eine effektivere Überwachung durch die Kontrollorgane ermöglicht werden. Denn diese können die Daten zu Lenk- und Ruhezeiten sowie der Geschwindigkeit mittels drahtloser Fernkommunikation abrufen. Zu diesem Zweck werden die Kontrollbeamten mit den entsprechenden Geräten ausgestattet.

- **Schulungs- bzw. Unterweisungspflicht des Unternehmers gegenüber Fahrpersonal (Art. 33):**

Es wird durch die VO (EU) Nr. 165/2014 auch die Schulungs- und Unterweisungspflicht des Unternehmers gegenüber seinem Fahrpersonal eindeutig geregelt. Gleiches gilt für die Dokumentationspflicht des Fahrers.

Für Fragen stehen wir Ihnen jeder Zeit zur Verfügung

Schulungszentrum Westküste GmbH

Robert-Bosch-Straße 5 | 25770 Hemmingstedt
Tel.: 0481 - 683 75 281 | Fax: 0481 - 683 75 808
info@scwestkueste.de
www.scwestkueste.de